

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Erwin Marschewski, Horst Eylmann, Dr. Wolfgang Götzer, Joachim Gres, Herbert Helmrich, Joachim Hörster, Dr. Franz-Hermann Kappes, Dr. Michael Luther, Dr. Bertold Reinartz, Dr. Rupert Scholz, Heinrich Seesing, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Cornelia Yzer, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Paul Breuer, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Wolfgang Dehnel, Wolfgang Engelmann, Ilse Falk, Dirk Fischer (Hamburg), Hans-Joachim Fuchtel, Claus-Peter Grotz, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Rainer Haungs, Manfred Heise, Dr. Ottfried Hennig, Dr. Paul Hoffacker, Hubert Hüppe, Dr. Dionys Jobst, Dr.-Ing. Rainer Jork, Dr. Egon Jüttner, Peter Kittelmann, Thomas Kossendey, Theo Magin, Dr. Dietrich Mahlo, Rudolf Meinl, Maria Michalk, Alfons Müller (Wesseling), Eduard Oswald, Kurt J. Rossmannith, Heinz Rother, Günther Schartz (Trier), Andreas Schmidt (Mülheim), Trudi Schmidt (Spiesen), Michael von Schmude, Dr. Andreas Schockenhoff, Dr. Hans-Joachim Sopart, Dr. Ruprecht Vondran, Bernd Wilz, Dr. Roswitha Wisniewski, Dr. Fritz Wittmann, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, Dr. Olaf Feldmann, Ulrich Irmer und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung

A. Problem

Die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands hat zur Notwendigkeit des Aufbaus einer funktionsfähigen Rechtspflege in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland geführt. Dafür bedarf es neben dem Austausch erfahrener Kräfte kurzfristig zur Verfügung stehender Nachwuchsjuristen. Die deutschen Juristen treten häufig später in das Berufsleben ein als die Juristen aus anderen EG-Mitgliedstaaten. Eine Verkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes durch Gesetz vom 10. September 1971 und seine erneute Verlängerung durch Gesetz vom 16. August 1980 haben wesentliche Änderungen der auch im Ausland anerkannten guten Ausbildung nicht herbeigeführt. Die durch Gesetz vom 25. Juli 1984 eingeführten studienbegleitenden

Leistungskontrollen haben ihren Zweck, ungeeignete Studenten frühzeitig zum Abbruch des Studiums zu veranlassen, nicht erfüllt. Andererseits führen sie zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand an den Universitäten, belasten den Lehrkörper zusätzlich und führen zu einer Verzögerung bei der Aufnahme eines systematischen Studiums durch die Studenten, wirken mithin studienverlängernd. Daneben führt auch die — sachgerechte — Beschränkung auf eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit der ersten Staatsprüfung in manchen Fällen dazu, daß die Meldung zum erstmaligen Prüfungstermin unnötig hinausgezögert wird.

B. Lösung

Durch die Verkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes um ein halbes Jahr, den Fortfall der studienbegleitenden Leistungskontrollen und durch die Verlegung des Zeitpunkts der schriftlichen Arbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung vor die Wahlstation wird, einhergehend mit der Möglichkeit des Abbaus von Wartezeiten zwischen erster juristischer Staatsprüfung und Referendarausbildung, die Verfügbarkeit von Nachwuchsjuristen um ca. ein Jahr früher als derzeit erreicht. Eine Übergangsregelung ermöglicht es den Ländern, die Vorzüge der neuen Regelung auch auf bereits im Vorbereitungsdienst befindliche Referendare auf freiwilliger Basis anzuwenden. Die bundesweite Einführung einer frühen und im Versagensfalle folgenlosen zusätzlichen Prüfungsmöglichkeit für die Erste Juristische Staatsprüfung soll einen Anreiz geben, frühzeitig das Studium positiv abzuschließen.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat die Einbringung eines Entwurfs zu einer weitergehenden Neuordnung der Juristenausbildung beschlossen, der auch die universitäre Ausbildung erfaßt. Hier sind wegen der Auswirkung auf die einzelnen Länder sowie auf die Universitäten längere Beratungen zu erwarten. Der vorgelegte Gesetzentwurf unterläuft die Pläne des Bundesrates nicht, hat jedoch den Vorzug der raschen Auswirkung auf die Verfügbarkeit von Nachwuchsjuristen und auf die Freisetzung von Ausbildungskapazitäten in den Ländern.

D. Kosten

In der Phase des Zusammenführens von Referendaren nach dem geltenden Recht und der beabsichtigten Änderung entstehen kurzzeitig erhöhte Personalkosten. Diese werden jedoch mehr als aufgewogen durch die angestrebte Verkürzung der Verweildauer im Referendardienst.

Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
2. § 5 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweieinhalb“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zunächst“ gestrichen und das Wort „sodann“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausbildung bei den Wahlstationen dauert mindestens vier und höchstens sechs Monate.“
3. § 5 d Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung im Schwerpunktbereich (§ 5 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5). Die schriftlichen Leistungen sind am Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation, die

mündlichen Leistungen am Ende der Gesamtausbildung zu erbringen.“

4. An § 5 d wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die erste Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden. Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium die erste Staatsprüfung spätestens in dem auf das Vorlesungsende des achten Studienhalbjahres unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals vollständig und ohne Unterbrechung ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Nähere, insbesondere die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung, regelt das Landesrecht.“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

Wer bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden ist, kann den Vorbereitungsdienst nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Deutschen Richtergesetzes oder nach den Bestimmungen des Artikels 1 beenden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 17. März 1992

Norbert Geis
Erwin Marschewski
Horst Eylmann
Dr. Wolfgang Götzer
Joachim Gres
Herbert Helmrich
Joachim Hörster
Dr. Franz-Hermann Kappes
Dr. Michael Luther
Dr. Bertold Reinart
Dr. Rupert Scholz
Heinrich Seesing
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Cornelia Yzer
Renate Blank

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Paul Breuer
Peter Harry Carstensen
(Nordstrand)
Wolfgang Dehnel
Wolfgang Engelmann
Ilse Falk
Dirk Fischer (Hamburg)
Hans-Joachim Fuchtel
Claus-Peter Grotz
Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein
Rainer Haungs
Manfred Heise
Dr. Ottfried Hennig

Dr. Paul Hoffacker
Hubert Hüppe
Dr. Dionys Jobst
Dr.-Ing. Rainer Jork
Dr. Egon Jüttner
Peter Kittelmann
Thomas Kossendey
Theo Magin
Dr. Dietrich Mahlo
Rudolf Meinl
Maria Michalk
Alfons Müller
(Wesseling)
Eduard Oswald
Kurt J. Rossmanith

Heinz Rother
Günther Scharz (Trier)
Andreas Schmidt (Mülheim)
Trudi Schmidt (Spiesen)
Michael von Schmude
Dr. Andreas Schockenhoff
Dr. Hans-Joachim Sopart
Dr. Ruprecht Vondran

Bernd Wilz
Dr. Roswitha Wisniewski
Dr. Fritz Wittmann
Wolfgang Zeitlmann
Dr. Wolfgang Schäuble,
Dr. Wolfgang Bötsch
und Fraktion

Detlef Kleinert (Hannover)
Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger
Jörg van Essen
Dr. Olaf Feldmann
Ulrich Irmer
Dr. Hermann Otto Solms
und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 — Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Infolge der Anforderungen des Aufbaus einer funktionsfähigen Rechtspflege in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland besteht ein erheblicher Bedarf an kurzfristig zur Verfügung stehenden Nachwuchsjuristen. Dies erfordert eine rasch umsetzbare Verkürzung der Dauer der Juristenausbildung, ohne daß dadurch die bereits überlasteten Ausbildungskapazitäten zusätzlich beansprucht werden und die Ausbildungsqualität leidet. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer ist auch deshalb angebracht, weil zwar die Qualität der deutschen Juristenausbildung allgemein — vor allem auch im Ausland — anerkannt ist, jedoch die deutschen Juristen häufig später in das Berufsleben eintreten als Kollegen aus anderen EG-Mitgliedstaaten. Die Ursachen hierfür sind vielfältig; die späte Einschulung, die Zahl der Schuljahre, der Wehrdienst, eine häufig der Studienaufnahme vorangehende Berufsausbildung, das Studieverhalten, die subjektive Einstellung der Studenten zu ihrer Ausbildung, die Rahmenbedingungen der Massenuniversität, die Erwerbstätigkeit während des Studiums und die Tendenz zu einem „Teilzeit“-Studium tragen zu einer späteren Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei; jedoch sind auch die gesetzgeberischen Vorhaben für das Studium, den Vorbereitungsdienst und die Prüfungen ein Aspekt für den Zeitpunkt des Berufseintritts.

Die Mindestzeit der Ausbildung von dreieinhalb Jahren Studium und zweieinhalb Jahren Vorbereitungsdienst wird derzeit aus den unterschiedlichsten Gründen nur noch in seltenen Ausnahmefällen eingehalten. Die tatsächliche Ausbildungsdauer liegt — in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in unterschiedlichem Maße — wesentlich höher und beträgt derzeit über neun Jahre. Das Problem der Studiendauer betrifft allerdings nicht nur die Juristen, sondern alle akademischen Ausbildungsgänge. Die Zahl der bis zum akademischen Abschluß benötigten Semester hat sich im Studium der Rechtswissenschaft wesentlich weniger erhöht als in den meisten anderen Studienrichtungen. In den letzten 25 Jahren ist die Studiendauer bei den Juristen im Bundesdurchschnitt um etwas mehr als eineinhalb Semester gestiegen und gleichzeitig die Referendarzeit von dreieinhalb auf zweieinhalb Jahre verkürzt worden, so daß die Ausbildungsdauer seit 25 Jahren in etwa gleich geblieben ist. Dennoch sollten angesichts des besonderen Nachwuchsbedarfs bei den Juristen die kurzfristig zu ergreifenden ausbildungsverkürzenden Maßnahmen unverzüglich umgesetzt werden. Die Abschaffung der zusätzlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen, die neben den nach dem jeweiligen Landesrecht erforderlichen Leistungsnachweisen zu erbringen sind und die einem zügigen Fortschreiten im Studium hinderlich sind, die Reduzierung des Vorbereitungs-

dienstes von zweieinhalb auf zwei Jahre sowie die Abschaffung der ausbildungsverlängernden gesetzlichen Vorgabe, am Ende der Referendarausbildung in den Wahlstationen nochmals eine schriftliche Leistung als Teil der zweiten Staatsprüfung zu verlangen, sind von der 62. Konferenz der Justizminister und -senatoren im Juni 1991 einstimmig empfohlen worden.

Neben der Verkürzung der Referendarausbildung soll auch ein Anreiz zur früheren Ablegung der ersten Juristischen Staatsprüfung gegeben werden, dessen Grundlage die freiwillige Entscheidung des Studenten ist. In allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die bereits Vorschriften über die Juristenausbildung erlassen haben, kann eine nicht bestandene erste Juristische Staatsprüfung nur einmal wiederholt werden. Eine Ausnahme besteht lediglich in Hessen, wenn die Prüfung einmal allein auf Grund der Nichtbeachtung von Formvorschriften nicht bestanden wurde.

Die Beschränkung auf eine Wiederholungsmöglichkeit ist sachgerecht und von der höchststrichterlichen Rechtsprechung gebilligt. Wer die erste Juristische Staatsprüfung zweimal nicht bestanden hat, zeigt damit hinreichend deutlich, daß er für einen juristischen Beruf nicht geeignet ist. Die Beschränkung sollte deshalb bundeseinheitlich festgelegt werden. Die nur einmalige Wiederholungsmöglichkeit führt jedoch auch in vielen Fällen bei potentiellen Examenskandidaten zu einer Verstärkung der Prüfungsangst mit der Folge, daß die Meldung zum ersten Prüfungsversuch immer weiter hinausgezögert wird.

Dem soll dadurch begegnet werden, daß eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit eingeführt wird, die im Versagensfalle folgenlos ist. Diese auch als „Freischuß“ bezeichnete Möglichkeit wurde erstmals in Bayern durch Verordnung vom 1. Juni 1990 eingeführt und hat sich in bislang drei Prüfungsterminen bewährt. Die durchschnittliche Studienzeit hat sich auf neuneneinhalb Semester verkürzt. Die Studenten, die von der Möglichkeit Gebrauch machten, wiesen im Durchschnitt eine niedrigere Versagensquote und einen höheren Anteil an Prädikatsexamina aus, als die übrigen Kandidaten. Andere Länder haben die Möglichkeit bereits eingeführt (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland, Berlin). Anderswo wird die Einführung erwogen. Daher sollte die Möglichkeit einer zusätzlichen Wiederholung der ersten Juristischen Staatsprüfung durch den sog. „Freischuß“ bundesweit eingeführt werden.

Für weitere Maßnahmen zur Verkürzung des Studiums steht den Landesgesetzgebern ausreichender Gestaltungsspielraum offen, so zur Strukturierung des Studiums, zur Bestimmung des Prüfungsstoffs und zur Ausgestaltung der ersten Staatsprüfung.

Zu Nummer 1 (§ 5 a DRiG)

Durch die Aufhebung des Absatzes 4 des § 5 a entfällt die Verpflichtung, während des Studiums studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen vorzusehen. Dadurch ist eine Verkürzung der Studiendauer zu erwarten. Zugleich wird einem Anliegen der juristischen Fakultäten Rechnung getragen.

Die studienbegleitenden Leistungskontrollen sind durch das Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) eingeführt worden. Sie sollen bis zum Ende des zweiten Studienjahres feststellen, ob der Student für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist. Sie sind zusätzlich neben die sonstigen, landesrechtlich bestimmten Zulassungsvoraussetzungen für das erste Staatsexamen getreten; im Falle des Mißerfolgs wird der Student nicht zur ersten Staatsprüfung zugelassen.

Die studienbegleitenden Leistungskontrollen bewirken an den Universitäten erheblichen Verwaltungsaufwand und belasten den Lehrkörper zusätzlich. Die ihnen zugeordnete Funktion, ungeeignete Studenten zu einem frühzeitigen Ausscheiden aus dem rechtswissenschaftlichen Studiengang zu veranlassen, haben sie nicht erfüllen können. Genaues Zahlenmaterial liegt zwar nicht vor; die Mißerfolgsquote bei den Leistungskontrollen ist jedoch zweifelsohne sehr gering und dürfte teilweise gegen Null tendieren.

Andererseits klagen die Universitäten über eine Beeinträchtigung des Lehrbetriebs, weil der Übungs- und Vertiefungscharakter der Anfängerübungen, in die die Leistungskontrollen integriert sind, eingeschränkt wird. Die Studenten vernachlässigen andere Fächer, konzentrieren sich zu sehr auf die Erbringung der erforderlichen Teilleistungen und beginnen erst zu spät mit einem systematischen Studium. Insgesamt behindern die Leistungskontrollen nach den Feststellungen der Universitäten ein gleichmäßiges Fortschreiten im Studium und wirken nicht studienverkürzend, sondern studienverlängernd.

Die durch Wegfall der studienbegleitenden Leistungskontrollen frei werdenden universitären Kapazitäten sollen dafür eingesetzt werden, den Studenten ein verstärktes Angebot an freiwilligen Lernkontrollen anzubieten, die sie schrittweise und zielgerichtet an die Leistungsanforderungen der ersten Staatsprüfung heranführen können. Damit kann die Vorbereitung auf das erste Examen verbessert, die Einschaltung von Repetitorien verringert und das Studium beschleunigt werden.

Mit dem Verzicht auf die zu einer Art Zwischenprüfung ausgestalteten Leistungskontrollen werden gleichzeitig die Zulassungsvoraussetzungen für die erste Staatsprüfung reduziert. Damit soll auch erreicht werden, daß das Studienverhalten systematischer und kontinuierlicher und nicht überwiegend von der Konzentration auf den Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen bestimmt wird. Dadurch kann nicht nur die Studiendauer verkürzt, sondern auch die Gestaltungsfreiheit der Studenten verstärkt werden.

Zu Nummer 2 (§ 5 b DRiG)

Mit dieser Vorschrift wird der Vorbereitungsdienst von zweieinhalb auf zwei Jahre reduziert; eine flexiblere Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes wird ermöglicht; dem Landesgesetzgeber wird die Möglichkeit gegeben, die Ausbildung bei den Wahlstationen an den verkürzten Vorbereitungsdienst anzupassen.

Ein gestraffter und konzentrierter Vorbereitungsdienst von zwei Jahren erscheint ausreichend, um den angehenden Juristen die notwendigen Erfahrungen, Rechtskenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten zu vermitteln, die für ein selbständiges und verantwortliches Handeln in den juristischen Berufen der Rechtsprechung, der Verwaltung und der Rechtsberatung notwendig sind.

Die Landesjustizverwaltungen haben Erfahrungen mit Vorbereitungsdiensten von unterschiedlicher Dauer gemacht. Vor 1971 umfaßte die Referendaraus- bildung zweieinhalb Jahre. Durch Gesetz vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) wurde der Vorbereitungsdienst auf zwei Jahre verkürzt und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des DRiG vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) wieder auf zweieinhalb Jahre verlängert. Wesentliche Ausbildungsdefizite durch einen kürzeren Vorbereitungsdienst einerseits und eine merkliche Verbesserung der Ausbildung durch die Verlängerung der Referendardauer andererseits konnten nicht festgestellt werden. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, im Interesse eines früheren Berufseintritts der jungen Juristen insbesondere angesichts des derzeitigen drängenden Nachwuchsbedarfs die praktische Ausbildung wieder auf zwei Jahre zu reduzieren.

Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes wird die durch die hohe Zahl der Rechtsreferendare überlastete Ausbildungspraxis entlasten. Dies wird auch der Qualität der Ausbildung zugute kommen. Sie wird es den Ländern, in denen Wartezeiten für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bestehen, ermöglichen, diese abzubauen.

Dem Abbau von Wartezeiten und damit der Verkürzung der Gesamtausbildung wird im Einzelfall auch die Möglichkeit dienen, den Aufbau des Vorbereitungsdienstes flexibel zu gestalten. Bislang ist in § 5 b Abs. 1 DRiG bestimmt, daß zunächst die Pflichtstationen und dann die Wahlstationen zu absolvieren sind. Diese Reihenfolge ist naheliegend und wird in aller Regel den Erfordernissen und Möglichkeiten der Ausbildung entsprechen. Sie ist jedoch nicht zwingend. In Einzelfällen kann auch eine abweichende Reihenfolge sinnvoll sein. Die Neufassung des § 5 b Abs. 1 Satz 2 ermöglicht eine flexiblere Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes. Sie eröffnet die Möglichkeit, die Ableistung der Wahlstation ganz oder teilweise vorzuziehen.

Nach geltender Rechtslage dauert die Ausbildung bei den Wahlstationen ein halbes Jahr. Diese Regelung ist auf einen zweieinhalbjährigen Vorbereitungsdienst zugeschnitten. Die Kürzung der Referendaraus- bildung auf zwei Jahre zwingt den Landesgesetzgeber, die Dauer der einzelnen Stationen neu zu regeln. Die

vorgesehene Fassung des § 5b Abs. 2 Satz 3 eröffnet den Ländern Spielraum bei der Festlegung, wie lange die Ausbildung in den Wahlstationen dauern soll. Durch die Aufnahme einer Mindest- und einer Höchstdauer wird die Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge sowie eine gleichmäßige Gewichtung zwischen Pflicht- und Wahlstationen in den einzelnen Ländern sichergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 5d DRiG)

Wie bisher wird die Befähigung zum Richteramt am Ende der praktischen Ausbildung durch eine umfassende zweite Staatsprüfung erworben, die die beruflichen Fähigkeiten in den Kernbereichen des Rechts und der Rechtspraxis feststellt. Das Ausbildungsziel des Einheitsjuristen kann nur durch eine in dieser Weise „flächendeckende“ Abschlußprüfung erreicht werden.

Die schriftliche Prüfung bezieht sich nunmehr ausschließlich auf die Ausbildung in den Pflichtstationen. Damit wird der Bedeutung der gemeinsamen Ausbildung aller Juristen in den Kernbereichen des Rechts und der Rechtspraxis Rechnung getragen. Das Ausbildungsziel des Einheitsjuristen macht es zwingend erforderlich, den Schwerpunkt der zweiten Staatsprüfung auf die Ausbildung in den Pflichtstationen zu legen. Die Beschränkung der schriftlichen Prüfung auf die Feststellung der beruflichen Fähigkeiten in den Kernbereichen des Rechts und der Rechtspraxis wird die Vergleichbarkeit der Abschlüsse insgesamt verbessern. Der mit Einführung der Wahlstationen verfolgte Zweck, die in der Ausbildung gewonnenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten zu ergänzen und die Ausbildung insgesamt in einer Schlußphase zu vertiefen, wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Zugleich besteht durch den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen der Ausbildung und den Pflichtstationen und der schriftlichen Prüfung bei normalem Ausbildungsgang (Pflichtstationen vor der Ausbildung in der Wahlstation) nunmehr die Möglichkeit, die Zeit der Ausbildung in den Wahlstationen zur Korrektur der schriftlichen Prüfungsleistungen zu nutzen. Im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand kann damit durch den Wegfall der Korrekturzeiten am Ende der Ausbildung ein weiterer erheblicher Zeitgewinn, der mit mindestens drei Monaten anzusetzen ist, erreicht werden.

Die in den Wahlstationen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch mündliche Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Die Beschränkung des schriftlichen Teils der zweiten Staatsprüfung auf die Ausbildung in den Pflichtstationen legt es nahe, in der mündlichen Prüfung die Ausbildung bei den Wahlstationen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Damit wird auch der Bedeutung dieses Ausbildungsteiles angemessen Rechnung getragen.

Zu Nummer 4 (§ 5d DRiG)

Die — sachgerechte — nur einmalige Wiederholungsmöglichkeit führt in vielen Fällen bei potentiellen

Examenskandidaten zu einer Verstärkung der Prüfungsangst mit der Folge, daß sie die Meldung zum ersten Prüfungsversuch immer weiter hinauszögern. So haben im Jahre 1990 in der Bundesrepublik Deutschland die Kandidaten, die sich erstmals der ersten Juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, zuvor im Durchschnitt 10,57 Semester studiert; dies stellt eine deutliche Überschreitung der vom Deutschen Richtergesetz als Leitbild vorgesehenen Studiendauer von dreieinhalb Jahren um die Hälfte und auch der von den Ländern mit acht Semestern angesetzten Regelstudienzeit dar.

Der „Freischuß“ wurde erstmals in Bayern durch Verordnung vom 1. Juni 1990 (GVBl. S. 192) eingeführt. Seither sind drei Prüfungstermine durchgeführt worden. Im letzten Prüfungstermin (1991/92) haben bereits über 51 % der Teilnehmer, die sich erstmals der Prüfung unterzogen haben, von der Möglichkeit des „Freischusses“ Gebrauch gemacht. In den beiden ersten im Jahre 1991 abgeschlossenen Prüfungsterminen war die Zahl der „Freischützen“ wegen der kurzen Vorbereitungsmöglichkeit für die Studenten noch deutlich geringer; dennoch ist die durchschnittliche Studiendauer der erstmals an der Ersten Juristischen Staatsprüfung teilnehmenden Kandidaten in Bayern in diesem Prüfungsjahrgang bereits auf 9,49 Semester abgesunken. Die Schnelligkeit des Prüfungsabschlusses ist auch nicht auf Kosten der Qualität der Ausbildung gegangen: In allen drei bisher abgeschlossenen Prüfungsterminen haben die „Freischützen“ eine niedrigere Mißerfolgsquote und einen höheren Anteil an Prädikatsexamina erzielt als die übrigen erstmals an der Prüfung teilnehmenden Kandidaten. Damit wird zugleich den Studenten gezeigt, daß die Erste Juristische Staatsprüfung mit dem gegenwärtig üblichen Prüfungsstoff durchaus nach einer Studienzeit von acht Semestern bewältigt werden kann. Das dringende Anliegen, die Dauer der deutschen Juristenausbildung insgesamt zu verkürzen, rechtfertigt es, als weiteren Beitrag zur Ausbildungsverkürzung neben der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auch die zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit durch den „Freischuß“ bundesweit einzuführen.

Die Länder, die den „Freischuß“ bisher eingeführt haben, haben unterschiedliche Detailregelungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Teilnahme an dieser Prüfung geschaffen. Insoweit sollte den Ländern auch weiterhin Spielraum verbleiben. Insbesondere empfiehlt es sich, im Interesse der Mobilität der Studenten und ihrer Vorbereitung auf die europäische Integration Auslandsstudien in gewissem Umfang nicht auf die Studiendauer anzurechnen. Auch andere Ausnahmetatbestände, die etwa während des Studiums die Beurlaubung durch die Universität rechtfertigen, sind als Ergänzung der „Freischuß“-Regelung denkbar. Schließlich ergibt sich die Notwendigkeit von Regelungen hinsichtlich der Fälle, in denen ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung etwa wegen Krankheit unterbrechen muß. Zwar kann ihm nach dem Sinn der Regelung dann nicht mehr der Freischuß zuerkannt werden; jedoch können je nach der Ausgestaltung der Ersten Juristischen Staatsprüfung im jeweiligen Landesrecht Regelungen erforderlich werden, die es ermöglichen, diese Prüfungsteilnehmer nicht zu

einer Fortsetzung des unterbrochenen Prüfungsversuchs unter der „regulären“ Bedingung der nur einmaligen Wiederholbarkeit zu zwingen.

Zu Artikel 2 — Übergangsvorschriften

Die Übergangsvorschrift ermöglicht es Referendaren, in Wahrung des Besitzstandes ihre Ausbildung nach geltendem Recht zu beenden oder sich für den auf zwei Jahre reduzierten Vorbereitungsdienst zu entscheiden, falls sie an einer Verkürzung ihrer Ausbildung interessiert sind. Das Nähere, auch hinsichtlich

der zweiten Staatsprüfung, regelt das Landesrecht. Durch diese Möglichkeit der freiwilligen Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für bereits im Dienst befindliche Rechtsreferendare soll erreicht werden, daß der Effekt der Ausbildungszeitverkürzung bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes eintreten kann.

Zu Artikel 3 — Inkrafttreten

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.